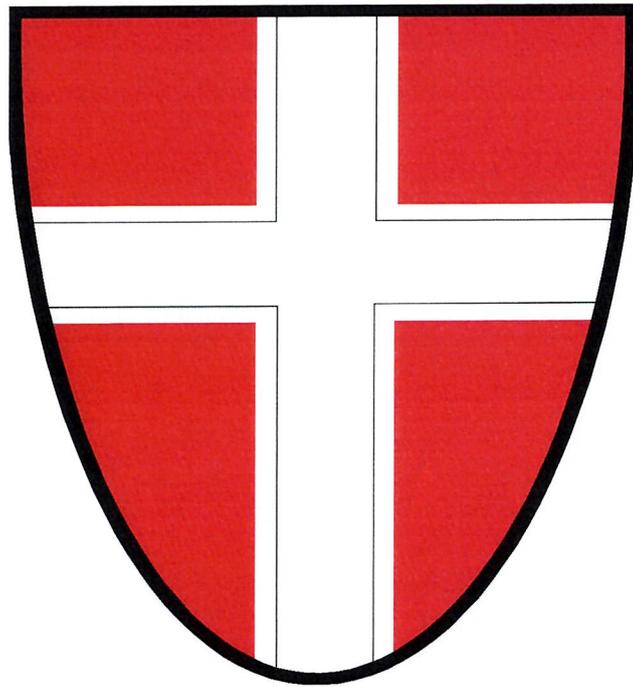


Wiener Landesregierung



Städtebauvorhaben
„Aspern Seestadt Nord“
Änderung gemäß § 18b UVP-G 2000

Wiener Landesregierung

1323795-2024

Wien, am 15. Oktober 2024

Wien 3420 aspern Development AG
Änderung des Städtebauvorhabens
„Aspern Seestadt Nord“
Änderung nach § 18b UVP- G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Aufgrund des von der Wien 3420 aspern Development AG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, gestellten Antrages vom 25. September 2023, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 1. März 2024, auf Erteilung einer Genehmigung für eine Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“ nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 13 gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 [im Folgenden: UVP-G 2000], wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.) Genehmigung

Die Wiener Landesregierung erteilt der Wien 3420 aspern Development AG für die beantragte Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“ gegenüber dem rechtskräftigen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, die Genehmigung nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 13 unter Vorschreibung der unter II.) genannten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§ 18b iVm § 17 Abs. 2, 4 bis 6, 10 UVP-G 2000

II.) Nebenbestimmungen

A) Bedingung:

Der Spruchpunkt I.b) des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, welcher lautet:

"• Der Bezug bzw. die Inbetriebnahme von auf den Baufeldern B 1 und B 2 errichteten Gebäuden darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz (S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern) erfolgen.

• Die Errichtung von Gebäuden auf den Baufeldern der Baufeldfamilien A, BII, F, EI und EII sowie auf den Baufeldern B3, B4, B5, B6, G1, G2, G3, G4, G6, G7, G8, G9, G10, G11, H1 und H5 darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz (S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern) erfolgen."

wird dahingehend abgeändert, dass dieser nunmehr lautet:

"• Der Bezug bzw. die Inbetriebnahme von auf den Baufeldern B1, B2, B4, H1, H5, G3, G4, G8, G9, G11, F3, F5, F6, F7, F9, F10, F12 und F13 errichteten Gebäuden darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern erfolgen.

• Die Errichtung von Gebäuden auf den Baufeldern der Baufeldfamilien A, BII, F (mit Ausnahme der Baufelder F3, F5, F6, F7, F9, F10, F12 und F13), EI und EII sowie auf den Baufeldern B3, B5, B6, G1, G2, G6, G7 und G10, darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz (S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern) erfolgen."

B) Auflagen:

Der Spruchpunkt II. „Auflagen für das Städtebauvorhaben“ des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017 in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E wird hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt geändert:

1) Die Auflage 59 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:

Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen sowie kraftstoffbetriebene Brech- und Siebanlagen mit einer Leistung größer 18 kW dürfen nur verwendet werden, wenn sie zumindest der Stufe V oder höher der Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/1628), ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016 S. 53, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/992, ABl. Nr. L 169 vom 8.6.2022 S. 43, entsprechen. Übergangsfristen sind zu berücksichtigen. Jedenfalls notwendig ist der verpflichtende Einsatz von einem funktionsfähigen Partikelfiltersystem, das den Bestimmungen der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV), BGBl. II Nr. 76/2013, entspricht. Für Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW sind schriftliche Nachweise zu führen. Dies kann beispielsweise in Form eines Verzeichnisses erfolgen, in dem die Bezeichnung, Baujahr, Leistungsklasse, Kategorie nach Verordnung (EU) 2016/1628 bzw. EURO-Abgasklassen enthalten sind. Die Arbeitsmaschinen sind eindeutig zu bezeichnen, sodass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen, falls sich im Zuge des Betriebs Änderungen ergeben. Das aktuelle Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Organe der Behörde bereitzuhalten. Nachweise bezüglich des Datums des Inverkehrbringens und die Einhaltung der vorgesehenen Typengenehmigungsstufe sind auf Verlangen der Organe der Behörde binnen 14 Tagen vorzulegen.

2) Die Auflage 61 kommt hinsichtlich der gegenständlichen Änderung nicht zur Anwendung.**3) Die Auflage 63 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:**

Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und mit einer Filtereinrichtung mit einem Reststaubgehalt von kleiner als 10 mg/m^3 Staub zu versehen. Die Filter sind nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Aufzeichnungen über die Wartungsintervalle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und sind vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Organe der Behörde bereitzuhalten.

4) Die Auflage 65 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:

Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen. Die Umweltaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge durchzuführen, zu protokollieren und unverzüglich

geeignete Maßnahmen (beispielweise durch Aussprechen von Fahrverboten für Lkw, die nicht zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen) durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000

III.) Kosten

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der Wien 3420 aspern Development AG eine Verwaltungsabgabe von EUR 6,54 vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

Tarif I A Z 1 und Z 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 32/2014.

Der **Gesamtbetrag von EUR 6,54** ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien zu bezahlen.

Begründung

Zu Spruchpunkt I.)

A. Verfahrensablauf

Das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“ wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017 genehmigt. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wies das BVwG mit Entscheidung vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab.

Die Wien 3420 aspern Development AG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Antrag vom 25. September 2023 bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“ gemäß § 18b UVP-G 2000.

Es wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche zur Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu den unterschiedlichen Fachbereichen eingeholt.

Zuletzt übermittelte die Antragstellerin mit Schreiben vom 1. März 2024 verbesserte Unterlagen. Die Prüfung der ergänzten Unterlagen durch die Sachverständigen ergab schließlich, dass der Antrag und die Einreichunterlagen nunmehr vollständig vorlagen.

Aufgrund des Umstandes, dass davon auszugehen war, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein würden, wurden die Großverfahrensbestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023 (§§ 44a ff AVG) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 angewendet. Der Antrag wurde am 24. April 2024 gemäß § 44a AVG iVm § 9a UVP-G 2000 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier“ (Stammauflage Wien, NÖ, Burgenland) und „Standard“ kundgemacht. Weiters wurde die Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) samt Antrag und Einreichunterlagen (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. In der Kundmachung wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen gemäß § 44b Abs. 2 AVG sowie die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Antrag und die Einreichunterlagen lagen vom 24. April 2024 bis einschließlich 5. Juni 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf.

Während der öffentlichen Auflagefrist nahm eine Person Einsicht in die aufgelegten Unterlagen. Die Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt und die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ übermittelten Stellungnahmen.

Für die Fachbereiche Verkehr, Licht und Beschattung, Lärm und Erschütterungen, Luft, Humanmedizin, Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Wasser, Umweltmeteorologie und Klima, Boden und Fläche, Landschaftsbild, Stadtbild und Sachgüter, Kulturgüter, Energietechnik und Energieeffizienz, Abfallwirtschaft sowie Abwasser und Kanal wurden Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt.

Da aufgrund des Verfahrensstandes nun nicht mehr von zumindest 100 verfahrensbeteiligten Personen auszugehen war, wurde von den Großverfahrensbestimmungen abgegangen. Die Zustellung von behördlichen Schriftstücken erfolgte nun nicht mehr durch Edikt.

Mit Schreiben vom 18. September 2024 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Gutachten vorgebracht. Das Ermittlungsverfahren konnte daher beendet werden.

B. Beschreibung der Änderungen:

Im Antrag wurde die Änderung im Wesentlichen wie folgt beschrieben:

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, ZI. W225 2175361-1/12E, wurde der Wien 3420 Aspern Development AG die Genehmigung für das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“ gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 77/2012 erteilt.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der Straßenbauvorhaben im Umfeld wurde eine weitere **Realisierungsetappe 2B** entwickelt.

In der **Bauphase** kommt es damit zu folgenden Änderungen:

- a) **Bebauung weiterer Baufelder vor Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz:**

Dies betrifft die Baufelder B 4, H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9, G 11, F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13.

- b) **Neue Baustraßenführung**, da der Baustellenverkehr noch über die B 3 abgeführt werden soll: Konkret soll der Baustellenverkehr
- der westlichen Baufelder F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13 über die Johann Kutschera-Gasse, die Anna-Müller-Gasse und eine neu zu errichtende Baustraße in Richtung Seestadtstraße,
 - der Baufelder H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9 und G 11 über eine Baustraßenverbindung in Richtung Westen und in weiterer Folge über die obgenannte Route
 - und der nordöstlichen Baufelder B 1, B 2 und B 4 über die Sonnenallee und in weiterer Folge über die Seestadtstraße

geführt werden.

Für die **Betriebsphase** bedeutet dies, dass die Baufelder B 1, B 2, B 4, H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9, G 11, F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13 bereits nach Verkehrsfreigabe (nur) der Anschlussstelle Seestadt West in Betrieb genommen, dh bezogen werden sollen.

Weiters sollen folgende Maßnahmen im Bereich des Kreuzungsplateaus Doris Lessing-Allee (S54)/Lilly-Dillenz-Straße (S51) - bis zur Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ost - gesetzt werden:

- a) Es werden keine Abbiegerelationen zum nördlich gelegenen Straßenabschnitt der Lilly-Dillenz-Straße (Rampe der Anschlussstelle Ost) hergestellt.
- b) Es werden Betonleitwände aufgestellt, die ein Abbiegen in diesen Straßenabschnitt baulich unterbinden.

C. Beweiswürdigung

Der zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (Zu Spruchpunkt I.), Kapitel E der Begründung) festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den entsprechend angeführten gutachterlichen Stellungnahmen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen. Die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen waren schlüssig, plausibel und nachvollziehbar.

Es wurden folgende gutachterliche Stellungnahmen eingeholt:

1. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Landschaftsbild vom 21. Februar 2024
2. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Stadtbild und Sachgüter vom 3. Juli 2024
3. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Energietechnik und Energieeffizienz vom 28. Mai 2024
4. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Abfallwirtschaft vom 17. Juni 2024
5. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft vom 16. Juli 2024
6. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom 26. Juli 2024
7. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Licht und Beschattung vom 18. Juni 2024
8. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Wasser vom 12. Juni 2024
9. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Verkehr vom 24. Juni 2024
10. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Abwasser und Kanal vom 14. Juni 2024
11. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Kulturgüter vom 11. Juni 2024
12. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Lärm und Erschütterungen vom 15. Juni 2024
13. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Umweltmeteorologie und Klima vom 18. Juni 2024
14. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Boden und Fläche vom 17. Juni 2024
15. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Humanmedizin vom 15. September 2024

Die Behandlung des Vorbringens der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ findet sich im Kapitel „Zur Parteistellung und den Parteien- und Beteiligtenvorbringen“.

D. Zum Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 können Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“ wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017 genehmigt. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wies das BVwG mit Entscheidung vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab. Der Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 UVP-G 2000 findet gemäß § 21 Abs. 6 keine Anwendung.

Im Zuge der Änderung soll es in der Bauphase zu einer neuen Baustraßenführung kommen. In der Betriebsphase sollen folgende Maßnahmen im Bereich des Kreuzungsplateaus Doris Lessing-Allee (S54)/Lilly-Dillenz-Straße (S51) - bis zur Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ost - gesetzt werden:

- c) Es werden keine Abbiegerelationen zum nördlich gelegenen Straßenabschnitt der Lilly-Dillenz-Straße (Rampe der Anschlussstelle Ost) hergestellt.
- d) Es werden Betonleitwände aufgestellt, die ein Abbiegen in diesen Straßenabschnitt baulich unterbinden.

Durch diese Änderungen kommt es zu einer Änderung des Verkehrs- und Erschließungssystems im Sinne des § 17 Abs. 10 UVP-G 2000. Durch die beantragte Änderung und die dadurch bedingte Verlagerung der Verkehrsströme sind unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Mensch durch Luft- und Schallimmissionen, zu erwarten.

Es ist daher § 18b UVP-G 2000 für die Änderung der erteilten Genehmigung anzuwenden.

E. Zur Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Vorhaben

E.1. Zu § 18b Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 18b Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen nur zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen.

Zur Prüfung der Frage, ob die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, wurden Stellungnahmen

von den Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche (Verkehr, Licht und Beschattung, Lärm und Erschütterungen, Luft, Humanmedizin, Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Wasser, Umweltmeteorologie und Klima, Boden und Fläche, Landschaftsbild, Stadtbild und Sachgüter, Kulturgüter, Energietechnik und Energieeffizienz, Abfallwirtschaft sowie Abwasser und Kanal) eingeholt. Diese kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Es ist daher zunächst festzuhalten, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Gemäß **§ 18b Z 2 UVP-G 2000** sind Änderungen nur zulässig, wenn die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde im Rahmen der Kundmachung des Antrages vom 24. April 2024 die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben.

E.2. Allgemeines zur Genehmigungsfähigkeit

Gemäß **§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000** hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Somit sind neben den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 auch jene Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, die in den einzelnen mitanzuwendenden Materiengesetzen enthalten sind.

Gemäß **§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000** sind, wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

Da sich die gegenständliche Änderung nach § 18 b UVP-G 2000 auf ein Städtebauvorhaben der Z 18 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 bezieht, sind als Genehmigungskriterien im vorliegenden Fall nur die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 heranzuziehen.

E.3. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000

E.3.1. Zu § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß **§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000** gelten, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

E.3.1.1. Zu § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), nach dem Stand der Technik begrenzt werden würden.

Die Sachverständigen für den Fachbereich Wasser sowie Abwasser und Kanal führten in ihren Gutachten aus, dass sich durch die geplante Änderung keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen ergäben.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Schadstoffemissionen der gegenständlichen Änderung nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

E.3.1.2. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 erster Halbsatz UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Die Sachverständigen für den Fachbereich Stadtbild und Sachgüter, biologische Vielfalt, Licht und Beschattung, Wasser, Abwasser und Kanal, Kulturgüter, Humanmedizin, Boden und Fläche, Lärm und Erschütterungen, sowie Umweltmeteorologie und Klima führten in ihren Gutachten aus, dass die

Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (weiterhin) gering gehalten werde bzw. sich keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastung ergäben.

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft führte in seinem Gutachten aus, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter bei Einhaltung der unter Spruchpunkt II. genannten Auflagen gering gehalten werde.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung durch die gegenständliche Änderung möglichst gering gehalten wird.

E.3.1.3. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu den einzelnen Kategorien von Immissionen Folgendes aus:

Dabei zog dieser die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen heran:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Fachbereichen Lärm und Erschütterungen
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Beleuchtung und Beschattung

E.3.1.3.1. Zu den Schallimmissionen:

„Zusammenfassung der schalltechnischen Angaben:

Bauphase:

Der Vergleich der aus dem geänderten Vorhaben zu erwartenden Immissionen mit den Immissionen aus dem genehmigten Projekt zeigt in einigen Punkten geringe Erhöhungen, in anderen Punkten deutliche Minderungen.

In der zugehörigen Tabelle werden an den Immissionspunkten IMP_W5 Lavendelweg 48A, 1220 Wien (+1,1 dB); IMP_W6 Lavendelweg 42A, 1220 Wien (+1,3 dB); IMP_W7 Lavendelweg 38A, 1220 Wien (+1,2 dB) ausgewiesen.

Beurteilung Humanmedizin: Die ausgewiesenen Erhöhungen in Größenordnungen von rd. 1,3 dB liegen in einer Dimension, die vornehmlich eine Rechengröße darstellen, die in der freien Natur im Rahmen der typischen Schwankungsbreite der Umgebungssituation in Siedlungsgebieten anzutreffen ist und es erreichen damit die vorhabensbedingten Immissionen nicht das Maß einer Erheblichkeit, das als erheblich (in medizinischem Sinne unzumutbar) belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen wäre.

[...] Als Immissionen an den Immissionspunkten IP-Z1 und IP-Z2 sind für den Bestand 2019 und den Baustellenverkehr zu erwarten (A-bewerteter energieäquivalender Dauerschallpegel für die Tagzeit in dB):

Immissionspunkt	Bestand 2019	Baustellenverkehr
IP-Z1 Enzianweg 8 - 8a	37,3	33,1
IP-Z2 Enzianweg 50	32,8	31,7

[...] Durch geänderte Verkehrsführungen kommt es trotz der Zunahme des Verkehrs gegenüber dem 0-Planfall um 400% zu einer Abnahme der Immissionen in der Nachbarschaft gegenüber dem Bestand 2019.

Beurteilung Humanmedizin: Die dargestellten Immissionen des Baustellenverkehrs liegen unter zusätzlicher Berücksichtigung der schalltechnischen Feststellungen bzgl. der Verkehrsführungen deutlich unter wirkungsbezogenen Beurteilungskriterien, aus denen nachteilige gesundheitliche Auswirkungen abzuleiten wären.

Zur **Betriebsphase** wird in Kap. 4.2.2 zum FB Lärm und Erschütterungen ersichtlich

[...] Die für die Betriebsphase getroffenen Emissionsansätze folgen der Verkehrsuntersuchung. Das Modell und das Verfahren zur Ermittlung der Immissionen ist mit jenem des Genehmigungsverfahrens ident, sodass auch ein direkter Vergleich der ermittelten Immissionen gegeben wäre. Da sich jedoch aufgrund verkehrspolitischer Entscheidungen Verkehrsführungen grundlegend geändert haben, ist als Beurteilungsgrundlage nunmehr der Referenzplanfall 2027 heranzuziehen. Die Differenzlärmkarten zeigen, dass die im Bericht Lärm angesprochenen Erhöhungen um teilweise geringfügig mehr als 1 dB in den Wohngebieten im Westen der Seestadt auftreten. In den Siedlungsgebieten östlich der Seestadt wird es zu keinen relevanten Veränderungen kommen.

Beurteilung Humanmedizin: wie bereits oben ausgeführt, führen Veränderungen in Größenordnungen von geringfügig mehr als 1 dB nicht zu nachteiligen Auswirkungen.“

E.3.1.3.2. Zu den Luftschadstoffimmissionen:

„Aufbauend auf der Beurteilung zum FB Luft werden die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) sowohl in der Bauphase als auch Betriebsphase eingehalten.

Beurteilung Humanmedizin: Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.“

E.3.1.3.3. Zu den Lichtimmissionen:

„Aufbauend auf dem Gutachten zum FB Licht und Beschattung sind in der Nacht keine Bauarbeiten geplant.

Die zur Schallabschirmung am westlichen Rand der Baufläche E7 errichtete Lärmschutzmaßnahme mit einer Höhe von 4 m über Gelände führt zu keiner Beeinträchtigung der Anrainer hinsichtlich der zu erwartenden Beschattung.

Hinsichtlich des Wirkfaktors Licht und Beschattung sind durch die geplanten Projektänderungen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Beurteilung Humanmedizin: Aus der Beurteilung zum FB Licht und Beschattung sind keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit abzuleiten.“

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass durch die Immissionen der gegenständlichen Änderung das Leben oder die Gesundheit von Menschen, nicht gefährdet werden und auch keine unzumutbare Belästigung der Nachbar*innen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 zu erwarten ist.

E.3.1.4. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000

Zur Frage, ob alle Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen gefährden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Die Sachverständigen für den Fachbereich Stadtbild und Sachgüter, Lärm und Erschütterungen sowie Boden und Fläche führten in ihren gutachterlichen Stellungnahmen aus, dass alle Immissionen die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen gefährden vermieden werden würden.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass durch die Immissionen der gegenständlichen Änderung das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen nicht gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 erfüllt sind.

E.3.1.5. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Zu der Frage, ob alle Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen vermieden werden, führten die Sachverständigen Folgendes aus:

Die Sachverständigen für den Fachbereich Luft, biologische Vielfalt, Wasser, Abwasser und Kanal, Boden und Fläche sowie Umweltmeteorologie und Klima führten in ihren Gutachten aus, dass alle Immissionen vermieden werden würden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen-

oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen bzw. sich keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastung ergäben.

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, weil sie insbesondere dazu geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden. Aus rechtlicher Sicht wird den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 entsprochen.

E.3.1.6. Zu § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Vorhabensänderungen keine Auswirkung auf die Art, wie Abfälle vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden, habe.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 daher vor.

E.3.2. Zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet wie folgt:

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

Die Sachverständigen kommen in ihren gutachterlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können bzw. dass sich keine Änderungen hinsichtlich der zu Umweltbelastungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Behörde, dass die gegenständliche Änderung durch seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bei weitem keine schwer wiegenden Umweltbelastungen bewirken wird, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, sodass der Antrag nicht gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem UVP-G 2000 zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Zu Spruchpunkt II.)

A. Zur Änderung der Bedingung:

Aufgrund der beantragten Änderungen war die Bedingung nicht mehr im Umfang des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017 in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, erforderlich und daher entsprechend dem Antrag spruchgemäß anzupassen.

B. Zu den Auflagen:

Die unter Spruchpunkt II. angeführten Auflagen wurden vom Sachverständigen für den Fachbereich Luft für erforderlich erachtet, um die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Sie wurden aus diesem Grund von der Behörde vorgeschrieben.

Zu Spruchpunkt III.)

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchpunkt III.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zur Parteistellung und zu den der Behörde übermittelten Parteien- und Beteiligtenvorbringen

A. Allgemeines

Gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt.

Es war daher nicht gesondert über nachstehende Vorbringen abzusprechen.

§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

- hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);
 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

§ 44 b Abs. 1 AVG lautet:

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

B. Vorbringen der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“

Der Antrag wurde mit Edikt vom 24. April 2024 kundgemacht. In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen in der Frist von 24. April 2024 bis einschließlich 5. Juni 2024 bei sonstigem Verlust der Parteistellung zu erheben waren. Die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ übermittelte mit Schreiben vom 5. Juni 2024 eine Stellungnahme. Das Vorbringen war daher rechtzeitig.

Die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit Tätigkeitsbereich in ganz Österreich. Diese konnte daher Einwendungen als Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 erheben.

In ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2024 brachte die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ Folgendes vor:

Zu 1. Zum Änderungsantrag und Zu 2. Zu den weiteren Unterlagen der Änderungseinreichung

Die Umweltorganisation brachte vor, dass es in den Einreichunterlagen bei der Zuordnung der Anschlussstellen Ost und West zur Stadtstraße Aspern bzw. S1 Spange Seestadt Aspern zu einer Verwechslung kam. Weiters führte sie aus, dass sich die Errichtung der S1 Spange Seestadt Aspern verzögern würde, wodurch es zu keiner parallelen Bauführung zwischen den beiden Straßenprojekten Stadtstraße Aspern bzw. S1 Spange Seestadt Aspern und den Quartieren (Bauetappe 2B) kommen könne. Abschließend führte die Umweltorganisation aus, dass ein

Widerspruch einer Beilage zum Antrag bestünde, da in dieser ausgeführt werde, dass diese Änderung gar keine nach § 18b iVm § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 sei.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Bei der fehlerhaften Zuordnung der Anschlussstellen zu den jeweiligen Straßen handelte es sich um einen offensichtlichen Irrtum, der keine rechtliche Relevanz hat. Auch die Frage, wann die S1 Spange Seestadt Aspern errichtet werden wird, ist für die Beurteilung des gegenständlichen Antrags nicht relevant.

Wie zu Spruchpunkt I.), Kapitel D der Begründung ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 18b iVm § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 vor.

Zu 3. Zum tatsächlichen Sachverhalt

Die Umweltorganisation brachte vor, dass die Zuordnung der Anschlussstellen in den Projektunterlagen falsch sei, weil sie der verfahrensmäßig getroffenen Aufteilung folge, nicht jedoch der verkehrlichen Funktion. Weiters sei der Antrag unpräzise formuliert, da er sich auf die Verkehrsfreigabe der gesamten Anschlussstelle West beziehe und nicht lediglich auf den Teil der vorgezogen errichtet werden solle.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Insbesondere aus der Einlage 2.4 (SNIZEK+PARTNER VERKEHRSPLANUNG, UVP-PROJEKTÄNDERUNG ETAPPE 2B 2023 – Betriebsphase - VERKEHRСУNTERSUCHUNG – BERICHT, August 2023) kann abgeleitet werden, dass die beantragte Änderung der Bedingung hinsichtlich des Teils zum Bezug bzw. zur Inbetriebnahme von Gebäuden auf Baufeldern nur auf die Errichtung der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern abzielen kann. Dennoch wurde die Antragstellerin um Präzisierung ersucht. Sie stellte mit Schreiben vom 28. Juni 2024 klar, dass die Errichtung der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern gemeint sei.

Zu 4. Änderungsbedarf Stadtstraße und zu 5. Zur Nebenbedingung – Änderung nicht weitreichend genug

Die Umweltorganisation brachte vor, dass im UVP-Verfahren zu den Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ kein Planfall für die vorzeitige Errichtung der Anschlussstelle Seestadt-West geprüft und für diese Vorhaben auch keine Bedingung vorgesehen worden sei. Die UVP für diesen Planfall sei daher nachzuholen.

Weiters brachte sie vor, dass die gesamte Bedingung des Spruchpunkts I.b) des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, ZI 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, entfallen solle.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Antragsgegenstand ist das von der Projektwerberin zur Genehmigung eingereichte Vorhaben. Zur Beurteilung des Gegenstands sind der Antrag sowie die Vorhabensbeschreibung heranzuziehen. Der Antrag bestimmt somit die Verwaltungssache an sich und damit den Verfahrens- und Entscheidungsgegenstand. Entscheidungsgegenstand kann nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen aufgrund der Antragsbedürftigkeit immer nur das zur Genehmigung beantragte Vorhaben sein. (vgl. BVwG vom 23.03.2018, W109 2000179-1/350E; VwGH vom 06.07.2010, 2008/05/0115; *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 2 Rz 12).

Die Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ sind nicht Gegenstand des Verfahrens, weshalb auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen war.

Eine über die unter Spruchpunkt II.) A) hinausgehende Änderung der Bedingung wurde nicht beantragt und war daher nicht Gegenstand des Verfahrens, weshalb eine Aufhebung der gesamten Bedingung nicht zu erfolgen hatte.

Abschließende Beurteilung des Vorbringens:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 20.10.1964, Zl. 0568/64) ist unter einer Einwendung im Rechtssinn die Geltendmachung der Verletzung in einem bestimmten subjektiv öffentlichen Recht zu verstehen.

Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften (und zwar als subjektive Rechte) geltend zu machen. Dabei handelt es sich um jene Rechtsnormen, deren Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. dazu etwa VwGH 17.12.2021, Ra 2021/06/0101 bis 0105).

Die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ machte in ihrem zwar fristgerechten Vorbringen nicht die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend, sodass sie keine Einwendung im Rechtssinn erhob und somit ihre Stellung als Partei verlor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenschuld in der Höhe von **EUR 1.593,20** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Wien einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1, Tarifpost 6 Abs. 1 und Tarifpost 7 Abs. 1 Z 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 113/2024

Der Vorsitzende:


Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. Wien 3420 Aspern Development AG, z.H. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **RSb**
2. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **ELAK**
3. Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt gemäß UVP-G 2000, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, **RSb**
4. Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, 1090 Wien, Währingerstr. 59, **RSb**

Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:

1. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 37, **ELAK**
2. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **E-Mail** an v11@bmk.gv.at
3. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at (einschließlich der sonstigen Angaben gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 per Cloud)